

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

A. Zielsetzung

Nach Artikel 106 Abs. 3 des Grundgesetzes werden die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgesetzt. Im Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 21. Januar 1976 (BGBl. I S. 173) wurde die Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens zwischen dem Bund und den Ländern zeitlich auf die Jahre 1975 und 1976 begrenzt (Aufteilungsverhältnis der Umsatzsteuer zwischen Bund und Ländern für das Jahr 1975: 68,25 v. H. zu 31,75 v. H.; für das Jahr 1976: 69 v. H. zu 31 v. H.). Für die Zeit ab 1. Januar 1977 ist eine gesetzliche Neuregelung des Beteiligungsverhältnisses von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer erforderlich.

B. Lösung

Die Regierungschefs des Bundes und der Länder haben sich am 1. Juli 1977 auf ein neues Beteiligungsverhältnis, befristet auf die Jahre 1977 und 1978, geeinigt. Danach sollen für das Jahr 1977 — gegenüber dem Jahr 1976 unverändert — dem Bund 69 v. H. und den Ländern 31 v. H. und für das Jahr 1978 dem Bund 67,5 v. H. und den Ländern 32,5 v. H. des Umsatzsteueraufkommens zustehen. Daneben sollen für die Jahre 1977 und 1978 den leistungsschwachen Ländern Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein zur zusätzlichen Verstärkung ihrer Finanzkraft Ergänzungszuweisungen des Bundes in Höhe von zusammen jährlich 1,5 v. H. des Um-

satzsteueraufkommens — wie für die Jahre 1974 bis 1976 — gewährt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt diesem Verhandlungsergebnis Rechnung.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Aus der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer für das Jahr 1978 fließen den Ländern (einschließlich Gemeinden) unter Zugrundelegung der Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 22./24. August 1977 folgende zusätzliche Einnahmen zu:

Haushaltsjahr 1978: 1 089 Millionen DM.

Die Steuereinnahmen des Bundes sind entsprechend geringer.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (45) — 526 11 — Fi 22/77

Bonn, den 18. Oktober 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 450. Sitzung am 14. Oktober 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 1976 (BGBl. I S. 173), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer

Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen für das Jahr 1977 dem Bund 69 v. H. und den Ländern 31 v. H. und für das Jahr 1978 dem Bund 67,5 v. H. und den Ländern 32,5 v. H. zu.“

2. § 11 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bund gewährt den in Absatz 2 genannten ausgleichsberechtigten Ländern in den Jahren 1977 und 1978 jährlich Zuweisungen in Höhe von insgesamt 1,5 v. H. des Um-

satzsteueraufkommens zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen).“

b) In Absatz 4 werden nach den Worten „des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273)“ die Worte eingefügt:

„, geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656),“.

3. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Aufteilung der Umsatzsteuer nach den Vorschriften dieses Gesetzes gilt für alle Beträge, die nach dem 31. Dezember 1976 vereinnahmt oder erstattet werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Der Entwurf des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern folgt der am 1. Juli 1977 zwischen den Regierungschefs von Bund und Ländern getroffenen Vereinbarung über die Neufestsetzung des Beteiligungsverhältnisses an der Umsatzsteuer nach Artikel 106 Abs. 3 und 4 GG sowie über die Gewährung von Ergänzungszuweisungen an die leistungsschwachen Länder nach Artikel 107 Abs. 2 GG für die Jahre 1977 und 1978.

Die letzte Festsetzung des Beteiligungsverhältnisses von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer erfolgte für die Jahre 1975 und 1976 durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 21. Januar 1976 (BGBl. I S. 173). Danach waren der Bund und die Länder am Aufkommen aus der Umsatzsteuer für das Jahr 1975 im Verhältnis 68,25 zu 31,75 und für das Jahr 1976 im Verhältnis 69 zu 31 beteiligt. Daneben zahlte der Bund gemäß § 11 a des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern für die Jahre 1974 bis 1976 den leistungsschwachen Ländern Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein jährlich Ergänzungszuweisungen in Höhe von insgesamt 1,5 v. H. des Umsatzaufkommens.

Im Hinblick auf die zeitliche Befristung der letzten gesetzlichen Regelung ist das Beteiligungsverhältnis von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer für die Zeit ab 1. Januar 1977 neu festzusetzen.

1. Beteiligungsverhältnis von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer

Die Regierungschefs des Bundes und der Länder haben die Verhandlungen über die Neufestsetzung des Beteiligungsverhältnisses an der Umsatzsteuer im Februar 1977 aufgenommen. Die Beratungen wurden in einer von den Regierungschefs des Bundes und der Länder eingesetzten Arbeitsgruppe vorbereitet.

Die Vertreter des Bundes und der Länder stützten sich in den Verhandlungen auf getrennt vorgelegte Berechnungen über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der beiden bundesstaatlichen Ebenen in den Jahren 1977 bis 1979 (Deckungsquotenberechnungen).

Die Verhandlungen der Regierungschefs über die Neuregelung des Beteiligungsverhältnisses an der Umsatzsteuer wurden in ihrer abschließenden Phase in engem Zusammenhang mit den Beratungen des Bundesrates zum Gesetz über steuerliche Vergünstigungen bei der Herstellung oder Anschaffung bestimmter Wohngebäude und zum Steuerände-

runngesetz 1977 geführt. Der Bundesrat stellte die Zustimmung zum Steueränderungsgesetz 1977 bis zur Einigung über die Neuverteilung der Umsatzsteuer zwischen Bund und Ländern zurück.

Die Verhandlungen der Regierungschefs des Bundes und der Länder über die Neuverteilung der Umsatzsteuer sind in der Sitzung am 1. Juli 1977 mit einem Kompromiß abgeschlossen worden, der eine Neuregelung des Beteiligungsverhältnisses an der Umsatzsteuer für einen Zeitraum von zwei Jahren vorsieht. Danach soll das Beteiligungsverhältnis von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer für das Jahr 1977 gegenüber 1976 unverändert bleiben. Für das Jahr 1978 soll der Anteil der Länder am Umsatzaufkommen um 1,5 vom-Hundert-Punkte erhöht werden. Der erzielte Kompromiß sieht somit eine Aufteilung des Umsatzaufkommens zwischen Bund und Ländern für die Jahre 1977 und 1978 in folgendem Verhältnis vor:

	Bund	Länder
	— Anteile v. H. —	
1977	69	31
1978	67,5	32,5

Das bedeutet unter Zugrundelegung der Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 22./24. August 1977 eine Umschichtung von Steuereinnahmen zugunsten der Länder in Höhe von 1 089 Millionen DM für das Jahr 1978.

2. Ergänzungszuweisungen des Bundes an leistungsschwache Länder

Die Regierungschefs des Bundes und der Länder haben sich am 1. Juli 1977 außerdem darauf geeinigt, daß die in den Jahren 1974 bis 1976 gewährte zusätzliche Verstärkung der Finanzkraft der leistungsschwachen Länder in den Jahren 1977 und 1978 fortgesetzt werden soll.

Die leistungsschwachen Länder erhalten zu diesem Zweck wie in den Jahren 1974 bis 1976 vom Bund jährlich Ergänzungszuweisungen nach Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 GG in Höhe von insgesamt 1,5 v. H. des Umsatzaufkommens. Die volumenmäßige Bindung an das Umsatzaufkommen bewirkt automatisch von Jahr zu Jahr eine Zunahme der Ergänzungszuweisungen. Nach den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 22./24. August 1977 können die leistungsschwachen Länder aus dieser Regelung mit Ergänzungszuweisungen von zusammen 936 Millionen DM im Jahre 1977 und 1 089 Millionen DM im Jahre 1978 rechnen.

II. Zu den Einzelvorschriften**Zu § 1**

§ 1 bestimmt den Anteilsatz, der Bund und Ländern am Aufkommen der Umsatzsteuer zusteht. Die Regelung ist auf die Jahre 1977 und 1978 befristet.

Zu § 11 a

§ 11 a regelt die Ergänzungszuweisungen des Bundes an die leistungsschwachen Länder. Das Gesamtvolumen der Ergänzungszuweisungen für die Jahre 1977 und 1978, ihre Aufteilung auf die einzelnen Länder, der Auszahlungsmodus und die Art der Veranschlagung im Bundeshaushalt folgen der Regelung der Jahre 1974 bis 1976.

Absatz 1 legt für die Jahre 1977 und 1978 das Gesamtvolumen der Ergänzungszuweisungen auf jährlich 1,5 v. H. des Umsatzsteueraufkommens fest.

Durch die Einfügung in Absatz 4 wird zu dem dort aufgeführten Haushaltsgrundsätzegesetz die zuletzt verkündete Änderungsvorschrift angegeben.

Zu § 17

Die Vorschrift ist der neuen Rechtslage angepaßt.

III. Finanzielle Auswirkungen

Für das Jahr 1977 bleibt das Beteiligungsverhältnis von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer gegenüber 1976 unverändert, so daß sich insoweit keine finanziellen Auswirkungen ergeben.

Für das Jahr 1978 führt das Änderungsgesetz aufgrund der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer

um 1,5 vom-Hundert-Punkte

unter Zugrundelegung der Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 22./24. August 1977 zu folgenden Mehreinnahmen bei den Ländern (einschließlich Gemeinden) und entsprechenden Mindereinnahmen beim Bund:

Haushaltsjahr 1978: 1 089 Millionen DM.